



Mitglieder-u. Beitragsordnung

in der Fassung vom 12.08.2021

Zugunsten besserer Lesbarkeit wird hier die männliche Form verwendet. Frauen sind selbstverständlich stets mitgemeint.

§ 1

Zweck

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Bienenzuchtvereins Rheinbach von 1867 e.V. gem. Satzung, §3 in den Bereichen Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge.
Sinn und Zweck der Mitglieder- und Beitragsordnung ist die Vereinfachung von Anpassungen an neue Gegebenheiten ohne eine hierdurch erforderlich werdende Satzungsänderung.
- (2) Neufassung und Änderungen der Mitglieder- und Beitragsordnung obliegen der Mitgliederversammlung und sind von dieser mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
Sie sind so abzufassen, dass jegliche Konflikte zwischen Satzung und Mitglieder- und Beitragsordnung vermieden werden. Im Zweifels- bzw. im Streitfall gelten die Festsetzungen der Satzung.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Gem. Satzung kann jede natürliche Person, die der Bienenzucht interessiert und fördernd gegenübersteht, ordentliches Mitglied des BZV Rheinbach werden.
Außerordentliches Mitglied als Förderer des BZV Rheinbach kann sowohl jede natürliche als auch jede juristische Person werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins interessiert und bereit ist, diese zu unterstützen.

§ 3

Arten der Mitgliedschaften

- (1) Im Hinblick auf die „Richtlinien für Beitragsmeldungen und Beitragsordnung“ des IV Rheinland sind innerhalb des BZV Rheinbach nachfolgend aufgeführte Arten von Mitgliedschaften möglich:
 - a) **V - Vollmitgliedschaft**
für Normalmitglieder (Imker), die in der Regel Honigbienenvölker bewirtschaften,
 - b) **J - Jungmitgliedschaft**
für Mitglieder unter 25 Jahren mit max. 9 Bienenvölkern, die aber kein eigenes Einkommen haben,
 - c) **ema - Ehrenmitgliedschaft ohne Bienen**
für Mitglieder mit einem Mindestalter von 80 Jahren und 25 Jahren Mitgliedschaft, die dauerhaft keine Bienen halten,
 - d) **em - Ehrenmitgliedschaft mit Bienen**
für Mitglieder mit einem Mindestalter von 80 Jahren und 25 Jahren Mitgliedschaft, die Bienen halten,
 - e) **P - Passive Mitgliedschaft**
für Mitglieder, die dauerhaft keine Bienen halten, die aber zugleich Mitglied im IV Rheinland sind,

f) **F - Fördernde Mitgliedschaft** für

1. Mitglieder, die dauerhaft keine Bienen halten und sich durch ihre außerordentliche Mitgliedschaft im BZV Rheinbach ausschließlich der finanziellen Förderung des BZV Rheinbach verschrieben haben,
2. Mitglieder (Imker) mit Bienen, deren Hauptmitgliedschaft an einen anderen Imkerverein und/oder einen anderen Verband gebunden ist, die sich aber durch ihre außerordentliche Mitgliedschaft im BZV Rheinbach der finanziellen Förderung des BZV Rheinbach verschrieben haben.
3. Mitglieder (Imker) mit Bienen, jedoch ohne Mitgliedschaft im IV Rheinland, ohne Mitgliedschaft im Deutschen Imkerbund und ohne den damit verbundenen Versicherungsschutz.

§ 4

Aufnahme der Mitglieder

- (1) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher, rechtskräftig unterzeichneter Antrag an den Vorstand zu richten, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller Satzung und sonstige Regeln des BZV Rheinbach anerkennt und bereit ist, die Pflichten eines ordentlichen bzw. eines außerordentlichen (fördernden) Mitgliedes zu erfüllen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Abstimmung kann sowohl während einer Vorstandssitzung als auch durch ein elektronisches Abfrageverfahren erfolgen.
Beim elektronischen Abfrageverfahren werden alle Vorstandsmitglieder durch den Ersten Vorsitzenden, ggf. durch die Mitgliederverwaltung des Vereins per E-Mail über das Aufnahmeersuchen unterrichtet und um Stellungnahme innerhalb einer Frist von 72 Stunden gebeten.
- (3) Hat ein stimmberechtigtes Mitglied die 72-Stundenfrist ohne Rückantwort verstreichen lassen, gilt dies als Enthaltung.
- (4) Bei Erreichen von 2 Ja-Stimmen ist das Neumitglied „vorläufig“ in den BZV aufgenommen.
- (5) Sobald der erste Mitgliederbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist, erfolgt die endgültige Aufnahme durch Eintrag der unter § 3, (1), a)-e) genannten Neumitglieder in die Datenbank des IV Rheinland.
- (6) Treffen Antrag und/oder Beitrag nach dem 15.09. ein, wird die Aufnahme automatisch auf den 01.01. des Folgejahres verschoben. Der ggf. bereits eingegangene Beitrag wird mit dem Beitrag des Folgejahres verrechnet.
- (7) Mit dem Eingang des ersten Mitgliederbeitrages und dem Eintrag in die Datenbank des IV Rheinland ist der Antragsteller offiziell Mitglied des BZV Rheinbach mit allen Rechten und Pflichten und incl. Versicherungsschutz gem. den im Aufnahmeantrag gemachten Angaben des Mitglieds und den Vereinbarungen zwischen dem IV Rheinland und der Imkerversicherung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt des Mitgliedes:

Der Normalfall der Beendigung einer Mitgliedschaft ist die Kündigung des Mitglieds mind. 3 Monate vor Jahresende. Bezahlte Beiträge für das Kalenderjahr werden nicht erstattet. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Kündigungsfrist zu verkürzen oder auch eine rückwirkende Kündigung zuzulassen.

- b) Tod des Mitgliedes,

Mit dem Tod des Mitgliedes endet automatisch seine Mitgliedschaft.

Zugleich erlöschen mit dem Tod alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem BZV.

- c) Ausschluss des Mitgliedes:

- 1) Ausschluss wegen Verstoß gegen Zweck und Ziele des Vereins:

Hat das Mitglied gegen Zweck und Ziele des Vereins verstoßen, erfolgt eine objektive und gewissen-

hafte Prüfung des Verstoßes durch den Vorstand.

Noch vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung einzuräumen.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Revision durch die Mitgliederversammlung ist möglich, eine Vertretung durch berufsmäßige Rechtsvertreter hingegen nicht.

2) Ausschluss wegen Nichtzahlen des Mitgliederbeitrages:

Ist der Jahresbeitrag trotz eines Hinweises am 15.09. des Jahres noch nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, ist das Mitglied am 01.10. (Zeitpunkt des Jahres-Kassenabschlusses des IV Rheinland) aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluss gilt in diesem Fall rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres.

Eine Rechtfertigung und/oder eine Revision sind ausgeschlossen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist jedoch die Möglichkeit einzuräumen, einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen und so eine neue Mitgliedschaft zu beginnen.

§ 6

Ehrungen

- (1) Ehrungen von Mitgliedern sollten in einem angemessenen und würdigen Rahmen erfolgen. In Frage kommen Vereinsfeste, Mitgliederversammlungen, ggfs. auch private Feiern und Imkertreffen.
- (2) Für Ehrungen ordentlicher Mitglieder nach §3 (1) a)–e) gelten die Festsetzungen der „Richtlinien für Ehrungen“ des IV Rheinland.
Urkunden, Ehrennadeln, Plaketten usw. stellt hierbei der IVR bereit.
- (3) Die Ehrungen außerordentlicher Mitglieder nach 3 (1) f) erfolgen analog der Ehrung ordentlicher Mitglieder.
Für die zu überreichenden Urkunden sowie für damit ggf. verbundene kleine Aufmerksamkeiten ist der Verein selbst verantwortlich.
- (4) Ehrungen für 15-, 25- und 40-jährige Mitgliedschaft erfolgen bei:
 - a) ordentlichen Mitgliedern nach den „Richtlinien für Ehrungen“ des IV Rheinland in Form einer Urkunde und einer DIB-Anstecknadel in BRONZE, SILBER oder GOLD.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern in Form einer vom Vereinsvorstand unterzeichneten Urkunde.
- (5) Ehrungen anlässlich einer **Ehrenmitgliedschaft** erfolgen bei:
 - a) ordentlichen Mitgliedern nach den „Richtlinien für Ehrungen“ des IV Rheinland in Form einer Urkunde des IV Rheinland.
Mit ihrer Ehrenmitgliedschaft sind diese Mitglieder von der Zahlung der Mitgliederbeiträge an den BZV Rheinbach und als „ema“ (Ehrenmitglied ohne Bienen) auch von denen an den IVR befreit.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern analog zu den unter a) genannten Voraussetzung in Form einer vom Vereinsvorstand unterzeichneten Urkunde. Weitere Beitragszahlungen liegen im Ermessen der Geehrten.
- (6) **Ehrenvorsitzende**
Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind:
 - a) eine mind. 10-jährige Amtszeit als Erster Vorsitzender des BZV Rheinbach
oder
 - b) eine mind. 12 jährige Amtszeit als Vorstandsmitglied; davon mind. 7 Jahre als Erster Vorsitzender des BZV Rheinbach. Für die fehlenden Jahre können Zeiten als Zweiter Vorsitzender, Erster Kassierer oder Erster Schriftführer des BZV und/oder als Vorstandsmitglied eines Dachverbandes (KIV, IVR oder DIB) hinzugerechnet werden.

Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge an den BZV Rheinbach befreit. Sie sind zudem berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Die Ehrung kann dem Ehrenvorsitzenden entzogen werden, wenn sich dieser unehrenhaft verhält, gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt und/oder aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Der Entzug der Ehrung erfordert einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (7) Ehrungen von **Vorstandsmitgliedern** des BZV Rheinbach durch Urkunden und/oder kleinen Anerkennungen können bei endgültigem Ausscheiden der zu Ehrenden aus dem Vorstand vorgenommen werden. Vorbedingung für die Ehrung ist, dass der zu Ehrende mind. 5 Jahre ein Vorstandsamt im BZV Rheinbach bekleidet hat.

§ 7

Mitgliederbeiträge

- (1) Der Mitgliederbeitrag setzt sich je nach Mitgliederstatus zusammen aus dem Beitrag für den BZV Rheinbach und den Beiträgen für den Deutschen Imkerbund, für den IV Rheinland und aus den Imkerversicherungsbeiträgen. Mit Ausnahme des Mitgliederbeitrages für den BZV Rheinbach werden alle Beiträge an den IV Rheinland weitergeleitet.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrags des BZV Rheinbach bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins. Er beträgt z.Zt. für:
- ordentliche Mitglieder: 15,00 €/Jahr,
 - außerordentliche Mitglieder: mind. 15,00 €/Jahr. - Eine Erhöhung der Beitragssumme nach eigenen Ermessen ist möglich.
- (3) die Höhe der Beiträge der Dachverbände und der Imkerversicherung werden von diesen bestimmt und i.d.R. dem BZV im letzten Quartal eines jeden Jahres für das folgende Jahr mitgeteilt. Der BZV hat auf die Höhe dieser Beiträge und auf die damit verbundenen Modalitäten keinen Einfluss.
- (4) Der Gesamt-Mitgliederbeitrag ist jeweils am 01.01. eines jeden Jahres für das angefangene Kalenderjahr fällig.
- (5) Der Beitrag zur Imkerversicherung hängt von der Anzahl der gehaltenen Bienenvölker und einer evtl. abgeschlossenen Zusatzversicherung ab. Da die Anzahl der Bienenvölker mehr oder minder starken jährlichen Schwankungen unterliegt, liegt die Errechnung des Beitrages in den Händen der Mitglieder selbst. Der Verein stellt seinen Mitgliedern hierfür die neuesten Beitragstabellen zur Verfügung. Bei Bedarf ist der Vorstand den Mitgliedern bei der Berechnung behilflich.
- (6) Der Verein tätigt keine Bargeschäfte. Die Beitragszahlungen erfolgen ausschließlich als Bank-Überweisung. Der Verein selbst haftet weder für dennoch getätigte Barzahlungen, noch für wissentlich oder auch unwissentlich erfolgte Überweisungen auf Konten Dritter. Manipulationsversuchen begegnet der Verein in jedem Fall mit rechtlichen Schritten.
- (7) Die Bankverbindung des BZV Rheinbach lautet: IBAN: DE27 3706 9627 0410 7740 11 - BIC: GENODED1RB
- (8) Der BZV ist aus haftungsrelevanten Gründen gehalten, die zu versichernden Bienenvölker seiner Mitglieder bis zum 31.12. an den Imkerverband Rheinland zu melden. Aus diesem Grunde muss die Überweisung der Mitgliederbeiträge Anfang Dezember vollzogen sein.
- (9) Dem Kassierer ist die Zuordnung der Beiträge und der Anzahl der Bienenvölker durch einen eindeutigen Eintrag in der Formularzeile „Verwendungszweck“ der Banküberweisung zu erleichtern: Dieser sollte wie folgt aussehen: **Manfred Mustermann / 2021 / V / 12**
Name des Mitgliedes (sofern Mitglied und Überweiser nicht identisch sind) / Beitragsjahr / Art der Mitgliedschaft / vorgesehene Anzahl der Bienenvölker ab dem 01.01. des Beitragsjahres
- (10) Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, ruht die Mitgliedschaft ab dem 01.01. und alle Rechte aus der Mitgliedschaft werden bis zum Eingang des Beitrags ausgesetzt. D.h.: das Mitglied ist von allen Ehrenämtern entbunden, besitzt für diese Zeit kein Wahl- und kein Stimm-

recht und hat keinen Anspruch an die Imkerversicherung.

(11) Sollte sich die Anzahl der Wirtschaftsvölker im Laufe des Jahres erhöhen, sind diese zusätzlichen Völker dem Verein unverzüglich nachzumelden!

Für die Richtigkeit: Rheinbach, den 12.08.2021

Gez:

Dr. Peter Heuchen
Erster Vorsitzender